



Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 1

Erscheint nach Bedarf

09. Januar 2026

Nr. 1 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Jahr 2026

Nr. 2 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof für das Jahr 2026

Nr. 3 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 4- 17 Verordnungen über Naturdenkmäler

Nr. 18 Löschungsverordnung des Naturdenkmals auf Fl. Nr. 135 Gemarkung Ehingen

Nr. 19 Bekanntmachung des Berichtes über die Beteiligung des Landkreises Donau-Ries an Unternehmen in Privatrechtsform

Nr. 20 -22 Öffentliche Zustellung

Nr. 23 Bekanntmachung eingereichter Wahlvorschläge – Landratswahl

Nr. 24 Bekanntmachung eingereichter Wahlvorschläge - Kreistag

Nr. 1

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2025, S. 207 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nr. 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof für das Jahr 2026

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof folgende Haushaltssatzung:

§ 1 – Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Der Haushalt umfasst in Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt	401.687 EUR
Vermögenshaushalt	260.000 EUR
Gesamthaushalt	661.687 EUR

§ 2 – Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf 338.797 EUR.

§ 3 - Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 110.000 EUR erhoben.

§ 4 - Schuldendienstumlage

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

§ 5 - Kreditaufnahme

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 6 - Verpflichtungsermächtigungen für nachfolgende Haushaltjahre

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten nachfolgender Haushaltjahre werden nicht festgesetzt.

§ 7 - Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

§ 8 – Sonstige Festsetzungen

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 9 In-Kraft-treten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Kaisheim, den 09.12.2025

Martin Scharr
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40. Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 04.12.2025 – Gesch.-Nr. 200; 027-941/5.2 kann die Haushaltssatzung ausgefertigt und entsprechend bekannt gemacht werden.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekV) liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Kaisheim, Münsterplatz 5 (Kämmerei Zimmer-Nr. 2.4) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Nr. 3

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neugenehmigung eines Blockkraftheizwerkes (BHKW) der Schreiner GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 235/1 der Gemarkung Laub

1. Die Schreiner GbR hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW-Gebäudes mit BHKW und Trafostation beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Somit war im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Das nächstgelegene FFH-Gebiet (7130-371) befindet sich in ca. 700 m Entfernung und die Entfernung zum nächstgelegenen Naturdenkmal beträgt ca. 600 m. Bodendenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete im Umgriff. Auf der Nord-Ostseite der Flurnummer 235/1 befindet sich eine biotopkartierte Hecke, die Heckenstruktur soll aber beim geplanten Vorhaben erhalten bleiben.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.64) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-3675 eingeholt werden.

gez.

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 4

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über das Naturdenkmal „Rollenberg“
in der Gemarkung Hoppingen, Stadt Harburg
vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Der Rollenberg auf Fl. Nr. 107/0; 107/2; 107/5 und 107/6 der Gemarkung Hoppingen, Stadt Harburg wird als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Rollenberg“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.
- (4) Der Rollenberg liegt am westlichen Ortsrand von Hoppingen und erstreckt sich über die Fl. Nrn. 107; 107/2; 107/5 und 107/6 der Gemarkung Hoppingen.
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1:2.500, sowie 1:10.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

- (1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, den Rollenberg mit den freiliegende Felsformationen sowie den daran angrenzenden artenreichen Halbtrockenrasen sowie die zugehörige Flora und Fauna dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

Der Rollenberg ist einer der prägnantesten Felsformationen im Ries. Aufgrund seiner Größe ist er in alle Himmelsrichtungen auch in mehreren Kilometern Entfernung noch zu sehen. Er stellt einen der landschaftlich prägnantesten Bestandteile des Rieses dar. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.

(2) Der Rollenberg zeichnet sich durch eine enge Verzahnung naturschutzfachlich sehr hochwertiger Lebensräume aus. Die offenliegenden Felsen sowie Gesteinsformationen werden in besonnten Abschnitten von einer artenreichen Mauerpfeffergesellschaft besiedelt. An diese angrenzend finden sich in den schattigeren Bereichen eine Kalkfelsspaltenvegetation mit Dunklem Streifenfarn, Mauerraute und Zerbrechlichem Blasenfarn. An die Felsen schließt sich ein hervorragend ausgebildeter Kalkmagerrasen mit bemerkenswerter Artenvielfalt an. Dieser beheimatet zahlreiche für das Ries typische Arten wie Gewöhnlicher Fransenenzian, Ohröffel – Lichtnelke, Gewöhnliches Katzenpfötchen, Zierliches Schillergras, Scheerer – Ehrenpreis, Bahaarter Arznei – Thymian, Trauben Gamander und Mittleres Leinblatt. Der Kalkmagerrasen ist flächig mit Wacholder bestockt. Dazwischen fügen sich Prunetalia Gebüsche ein, die ebenfalls seltene Arten wie die Steinweichsel und die Felsen – Zwergmispel beinhalten. Im östlichen Bereich fügen sich größere Einzelbäume an, unter diesen auch der seltene Holzapfel.

(3) Der Rollenberg ist ein sogenannter Megablock und liegt in der Megablockzone des Meteoritenkraters Nördlinger Ries. Die Megablockzone am Rand des Nördlinger Ries besteht aus großformatigen Gesteinspaketen (Megablöcken), die beim Meteoriteneinschlag vor ca. 14,8 Millionen Jahren aus dem Untergrund herausgelöst und verschoben wurden. Viele dieser Blöcke bestehen aus massigen Oberjura-Kalken (Weißer Jura/Malm), die im flachen Schelfmeer der Jurazeit abgelagert wurden. Die Megablöcke sind bis zu mehreren hundert Metern groß und zeigen gekippte oder gestörte Lagerung. Sie geben Einblick in die ursprüngliche Schichtung und Fossilführung der Jurakalke.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,

1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich

1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,

2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,

3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.

4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,

5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,

6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,

7. Feuer zu machen,

8. die Felsen zu beklettern,

9. die Fläche des Naturdenkmals zu freizeitlichen Zwecken zu befahren.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzugeben.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzugeben.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.
5. Die Entnahme von losen Gesteins- und Bodenproben durch öffentliche Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Universitäten, Museen, Geopark Ries e.V.) zu Bildungs- und Forschungszwecken. Die Entnahme ist der unteren Naturschutzbehörde formlos anzugeben.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Eine Befreiung ist unter anderem für folgende Vorhaben notwendig:

- a) Erschließung eines Geotops.
- b) Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
- c) Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
- d) Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
- e) Die Durchführungen von archäologischen Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzugeben.

§7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 29. Juli 1948.

Donauwörth, den 11.12.2025
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat



Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:2.500

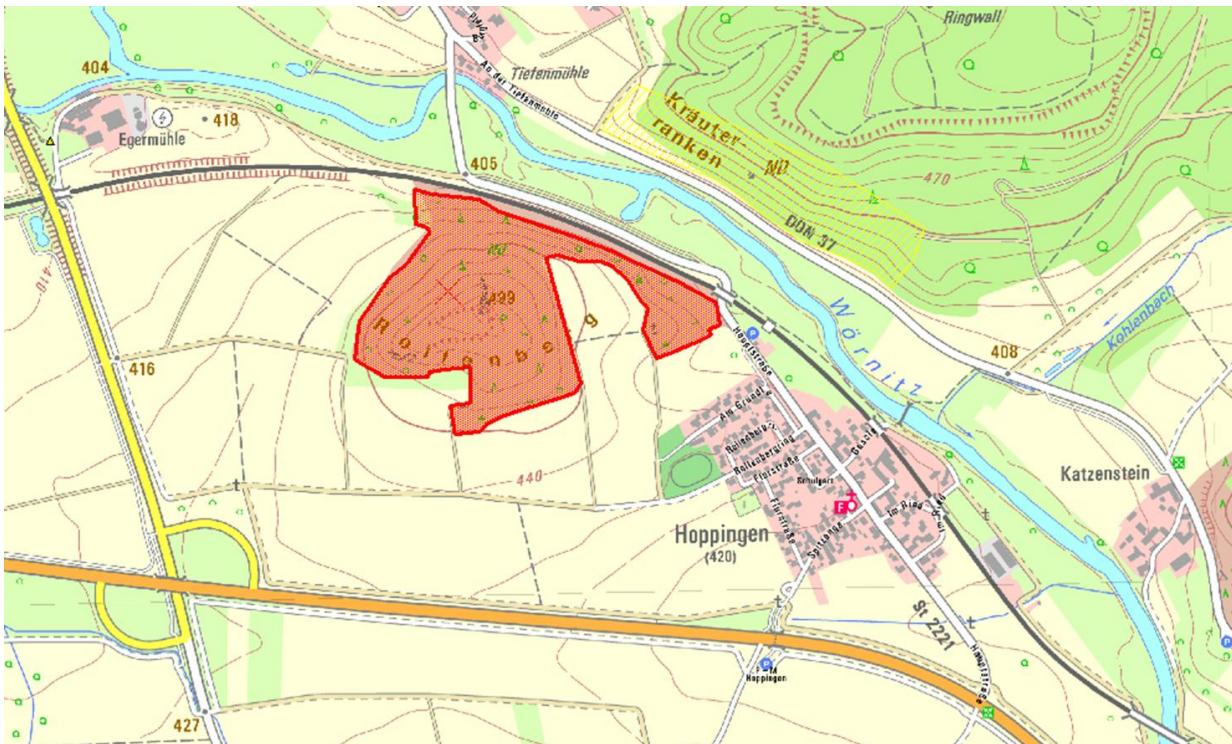


Abbildung 2: Lagekarte im Maßstab 1:10.000

Nr. 5

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über das Naturdenkmal „Rauhe Burg“
in der Gemarkung Ebermergen, Stadt Harburg
vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

V e r o d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Die „Rauhe Burg“ auf den Fl. Nrn. 700 und 701 der Gemarkung Ebermergen, Stadt Harburg wird als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Rauhe Burg“.

(3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.

(4) Der erdgeschichtliche Gesteinaufschluss in der Gemeinde Ebermergen befindet sich östlich der Wörnitz und umfasst die Flurstücke Nr. 700 und 701 der Gemarkung Ebermergen.

(5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1:1.000, sowie 1:10.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

(1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, die freiliegende Felsformation sowie den daran angrenzenden artenreichen Halbtrockenrasen sowie die zugehörige Flora und Fauna dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

Die Felsformation stellt einen bedeutendes landschaftliches Merkmal dar und ist nach Süden, Westen und Norden ein weithin sichtbarer landschaftlicher Bestandteil. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.

(2) Die Rauhe Burg zeichnet sich durch einen hervorragend ausgebildeten Kalkmagerrasen mit bemerkenswerter Artenvielfalt aus. Der Magerrasen beheimatet über 85 Arten, hierunter auch Arten der Roten Liste wie das Kelch – Steinkraut, der Hügel – Meier, der Kicher – Tragant und die Sprossende Felsenkelke. Die Felsen selbst werden von einer artenreichen Mauerpfeffergesellschaft besiedelt. Zu den Felsbewohnern zählen Weißer, Milder und Scharfer Mauerpfeffer.

(3) Im Steinbruch an der Rauen Burg östlich von Ebermengen stehen dickbankige, teils zerrüttete Kalksteine der Treuchtlingen – Formation ("Malm Delta") des Weißjura in steil überkippter Lagerung an. Zahlreich finden sich Schwamm-, Brachiopoden- und Echinodermenreste. Die allochthone Scholle soll bis auf das Niveau der Wörnitz in die Tiefe reichen. Aufgrund der Abtragung, der die Scholle umgebenden Bunten Breccie, wurde das Felsmassiv freipräpariert. Es trug einst eine Burg (Birk=Burg), von der heutzutage nichts mehr zu sehen ist. Die morphologisch markante Malmscholle wurde beim Ries – Impakt ausgeworfen und stark brecciert. Die Vergriesungerscheinungen sind an mehreren ehemaligen Abbaustellen rund um die Kuppe zu erkennen. Der Aufschluss liegt ca. 5 km südöstlich des Kraterrandes.

(4) Eine eingemauerte Tafel an der Spitze der Rauen Burg weist auf die geschichtliche Herkunft einer Burg hin. Sie bezieht sich auf eine Urkunde des Jahres 1366, wonach die Burg bereits damals nicht mehr als eine Ruine war. Nur wenige Mauerreste, die erst 1810 freigelegt und 1930 befestigt wurden, erinnern noch an die ungefähre Lage am strategisch günstigen Wörnitzdurchbruch durch den Riesrand. Eine mit der Rauen Burg verbundene Sage berichtet, dass bei einer Sprengung im einstigen Steinbruch an der Rauen Burg ein zertrümmerter Steinsarg mit dem Skelett eines Ritters gefunden wurde.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,

1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich

1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,

2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,
7. Feuer zu machen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzugezeigen.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzugezeigen.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Eine Befreiung ist unter anderem für folgende Vorhaben notwendig:

- a) Erschließung eines Geotops.
- b) Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
- c) Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
- d) Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
- e) Die Durchführungen von archäologischen Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzugeben.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 19. Juni 1948.

Donauwörth, den 11.12.2025
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat



Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:1.000



Abbildung 2: Lagekarte im Maßstab 1:10.000

Nr. 6

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über das Naturdenkmal „Wöllwarth“
in der Gemarkung Harburg, Stadt Harburg
vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Der Wöllwarth auf Fl. Nr. 650 und 651 der Gemarkung Harburg, Stadt Harburg wird als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Wöllwarth“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.
- (4) Die Malmkalk – Scholle befindet sich südöstlich der Stadt Harburg, östlich der Wörnitz, und umfasst die Flurstücke 650 und 651 Gemarkung Harburg
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1:3.000 sowie 1:8.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

- (1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, die Felstürme sowie den daran angrenzenden artenreichen Halbtrockenrasen sowie die zugehörige Flora und Fauna dauerhaft zu schützen und zu erhalten.
Die Felsformation stellt einen bedeutendes landschaftliches Merkmal dar und ist nach Süden und Westen ein weithin sichtbarer landschaftlicher Bestandteil. Die Felstürme sind besonders eindrucksvoll und eine landschaftliche Besonderheit 2 km südlich des Kraterrandes. Hinzu kommt die besondere kulturhistorische Bedeutung des Felsens, auf dem bis in das 17. Jahrhundert die Burg Wellwart bzw. Wöllwarth thronte. Bereits um 1809 wird der Wöllwarth als „kahler Fels“ beschrieben, heute sind von der Burg keine Überreste mehr vorhanden. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.
- (2) Der Wöllwarth beheimatet mehrere hochwertige Biotope. Die Felsnadeln und Felsköpfe werden von einer besonders artenreichen Felsspalten sowie Kalk – Pioniervegetation besiedelt. Hierunter finden sich die Echte – Kugelblume, die Sprossende Felsenkelke, das Kelch – Steinkraut und das Kalk – Blaugras. Umgeben sind die Felsen von einem artenreichen Halbtrockenrasen mit Wacholder. Dieser setzt sich aus einer typischen Flora zusammen, nennenswert sind hierbei etliche Arten der Roten Liste wie das Steppen – Lieschgras, die Silberdistel, das Zierliche Schillergras und der Alpenthymian. Auf dem Halbtrockenrasen finden sich etliche hierauf spezialisierte Tierarten, wie der Kleine Heidegrashüpfer, der Rotleibige Grashüpfer, der Verkannte Grashüpfer und die Blauflügelige Ödlandschrecke.

(3) Die Felskuppe Wöllwarth ist ein sogenannter Megablock und liegt am Rande des Meteoritenkraters Nördlinger Ries. Megablöcke sind großformatige Gesteinspaketen die beim Meteoriteneinschlag vor ca. 14,8 Millionen Jahren aus dem Untergrund herausgelöst und verschoben wurden. Viele dieser Blöcke bestehen aus massigen Oberjura-Kalken (Weißer Jura/Malm), die im flachen Schelfmeer der Jurazeit abgelagert wurden. Die Megablöcke sind bis zu mehreren hundert Metern groß und zeigen gekippte oder gestörte Lagerung. Sie geben Einblick in die ursprüngliche Schichtung und Fossilführung der Jurakalke. Sie treten aufgrund Ihrer Erosionsbeständigkeit aus der Landschaft hervor und prägen das heutige Erscheinungsbild des Ries Kraters.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,
 2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.
 4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
 5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
 6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,
 7. Feuer zu machen,
 8. die Felsköpfe und Felsnadeln zu beklettern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzugeben.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzugeben.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.

5. Die Entnahme von losen Gesteins- und Bodenproben durch öffentliche Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Universitäten, Museen, Geopark Ries e.V.) zu Bildungs- und Forschungszwecken. Die Entnahme ist der unteren Naturschutzbehörde formlos anzugeben.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Eine Befreiung ist unter anderem für folgende Vorhaben notwendig:

- a) Erschließung eines Geotops.
- b) Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
- c) Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
- d) Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
- e) Die Durchführungen von archäologischen Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzugeben.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
- 2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
- 3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 19. Juni 1948.

Donauwörth, den 11.12.2025
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat



Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:3.000

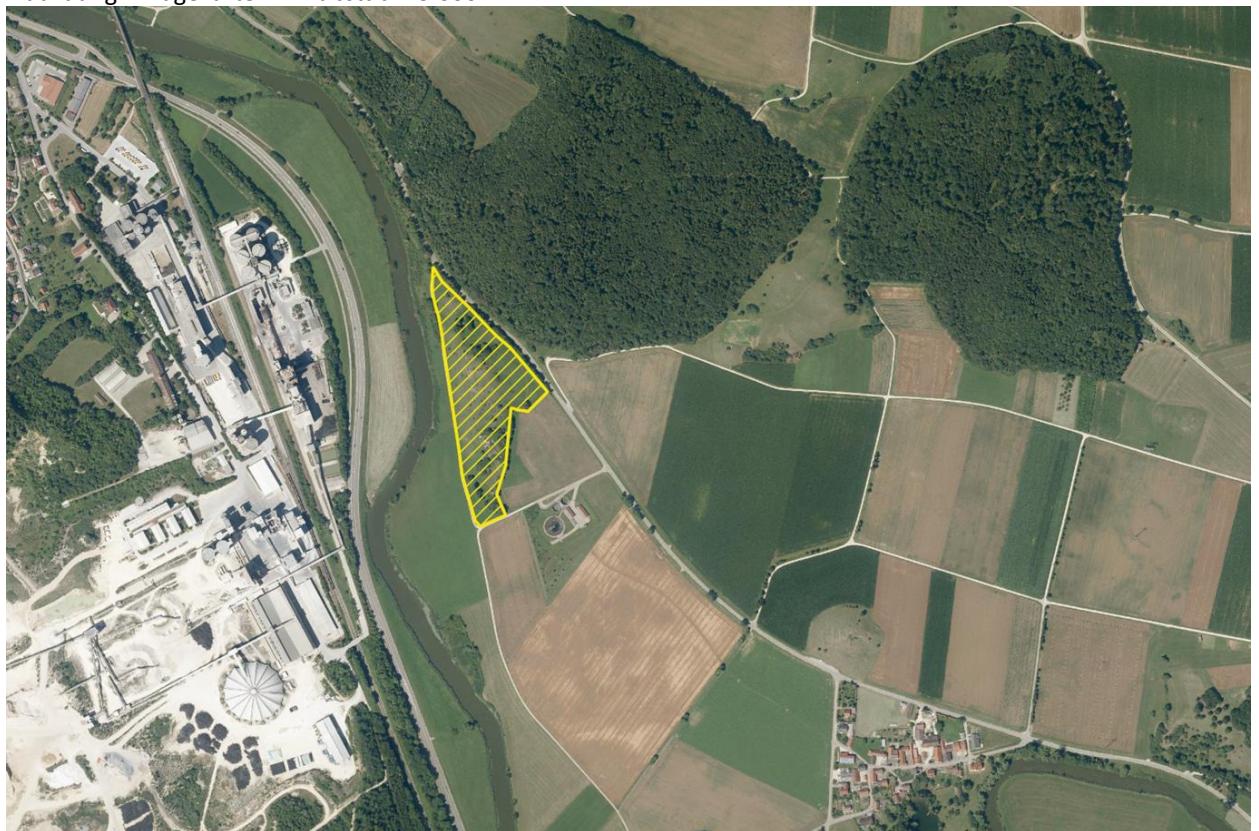


Abbildung 2: Lagerkarte im Maßstab 1:8.000

Nr. 7

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Naturdenkmal „Kaufertsberg mit Hexenküche“ in der Gemarkung Appetshofen, Gemeinde Möttingen vom 11.12.2025

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Der Kaufertsberg mit Hexenküche auf Fl. Nr. 175 der Gemarkung Appetshofen, Gemeinde Möttingen wird als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Kaufertsberg mit Hexenküche“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.
- (4) Der prägnante Felsformation in der Gemeinde Möttingen liegt östlich von Lierheim und umfasst das Flurstück 175 Gemarkung Appetshofen.
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1:5000 sowie 1:1000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

- (1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, die freiliegende Felsformation sowie den daran angrenzenden artenreichen Halbtrockenrasen sowie die zugehörige Flora und Fauna dauerhaft zu schützen und zu erhalten.
Die Felsformation stellt einen bedeutendes landschaftliches Merkmal dar und ist nach Süden ein weithin sichtbarer landschaftlicher Bestandteil. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.
- (2) Auf der Hexenküche finden sich eng miteinander verzahnt wärmeliebende Felsvegetation, Felspionier-vegetation und Kalktrockenrasen. Die Felsen selbst werden von einer artenreichen Mauerpeffergesellschaft besiedelt, während sich in den Felsspalten Dunkler Streifenfarn und Mauerraupe finden. Besonders herausragend ist die Artausstattung der Kalkmagerrasens. In diesem finden sich zahlreiche Arten der roten Liste sowie bayernweite Raritäten. Zu diesen zählen das xerotherme Siebenbürger Perlgras, die Ohrlöffel Lichtnelke, der Ährige Ehrenpreis, die Goldaster und das Berg – Steinkraut.

(3) Der Kaufertsberg befindet sich ca. 5km innerhalb des südöstlichen Kraterrandes in der sogenannten Megablockzone des Impakt Kraters Nördlinger Ries. Dabei handelt es sich um eine überkippte, allochthone Oberjura-Scholle bestehend aus Kalken der Arzberg-Formation und Massenkalken die durch den Ries – Impakt stark zerrüttet sind. Die starke tektonische Beanspruchung kann an der Westseite des Kaufertsberg in ehemaligen Abbaustellen besonders gut beobachtet werden. Hier sind die ehemaligen Bankkalke vergriest, also sehr fein brecciert. Durch Verkarstung bildete sich in den Massenkalken eine kleine Höhle mit einem schmalen Eingang – die „Hexenküche“.

(4) Vor dem Eingang der Hexenküche wurde ergaben sich mehrere archäologisch bedeutsame Funde. So wurde eine Reihe von neolithischen bis mittelalterlichen Scherben und Werkzeugen gefunden. Bei Grabungen 1913 wurde zudem eine Schädelbestattung entdeckt, die auf die ausgehende Eiszeit datiert wurde. Ähnliche Funde ergaben sich in den nahegelegenen Ofnethöhlen. Zur Zeit des Mittelalters war die Hexenküche zudem eine Richtstätte, wo während der Hexenverfolgung Urteile auf dem Scheiterhaufen vollstreckt wurden.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
 1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
 1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,
 2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.
 4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
 5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
 6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,
 7. Feuer zu machen,
 8. die Felsformation zu beklettern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzugeben.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzugeben.

3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.

4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.

5. Die Entnahme von losen Gesteins- und Bodenproben durch öffentliche Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Universitäten, Museen, Geopark Ries e.V.) zu Bildungs- und Forschungszwecken. Die Entnahme ist der unteren Naturschutzbehörde formlos anzugeben.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Mögliche Anfragen auf eine Befreiung umfassen beispielsweise:

1. Erschließung eines Geotops.
2. Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
3. Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
4. Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
5. Die Durchführungen von Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzugeben.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 19. Juni 1948.

Donauwörth, den 11.12.2025

Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle

Landrat



Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:1.000

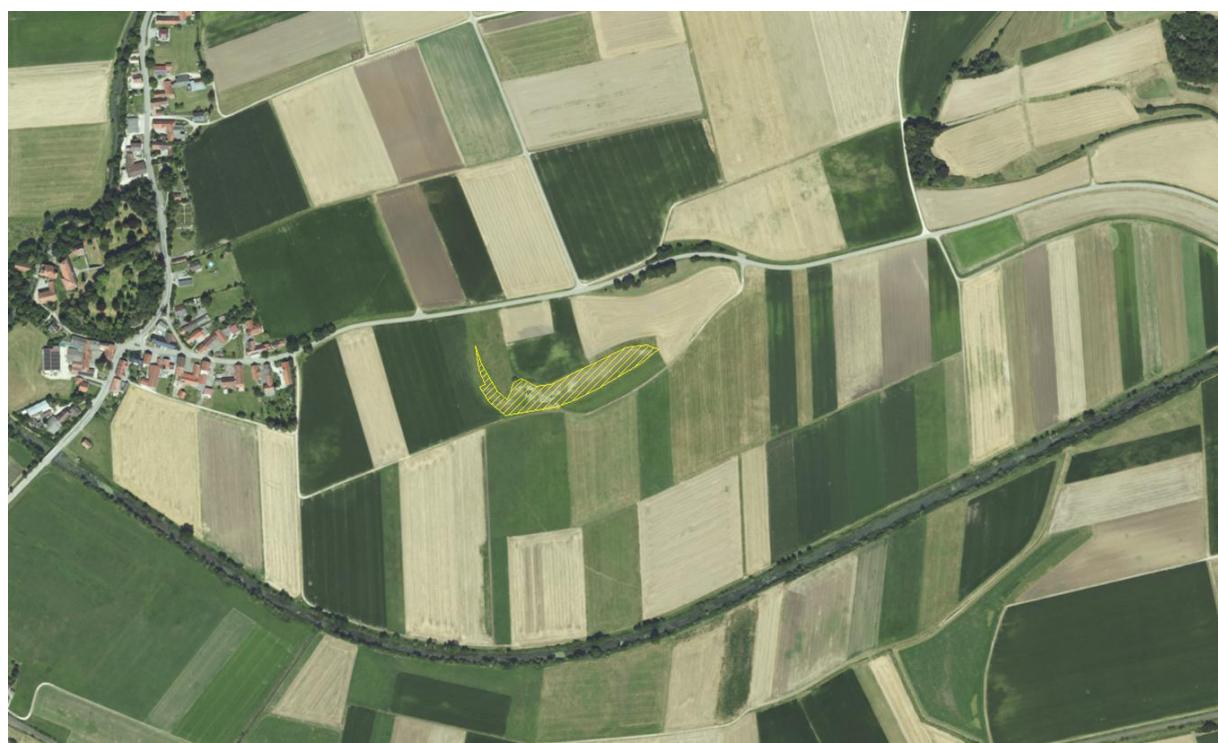


Abbildung 2: Lagekarte im Maßstab 1:5000

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über das Naturdenkmal „Mangoldfelsen“
in der Gemarkung Donauwörth, Stadt Donauwörth
vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Der Mangoldfelsen auf Fl. Nr. 438 der Gemarkung Donauwörth, Stadt Donauwörth wird als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Mangoldfelsen“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.
- (4) Die Felsformation in der Stadt Donauwörth umfasst eine Teilfläche auf dem Flurstück 690 der Gemarkung Donauwörth.
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1:5000 sowie 1:1000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

- (1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, die freiliegende Felsformation sowie die zugehörige Flora und Fauna dauerhaft zu schützen und zu erhalten.
Der mittig in Donauwörth befindliche Felsen erhebt sich ca. 12 m über die Umgebung und ist damit ein für das Ortsbild prägender Bestandteil.
Hinzukommend ist die kulturhistorische Bedeutung des Felsens, auf welchem sich bis in das 14. Jhd. die Burg zu Wörth befand. Anschließend war der Felsen über Jahrhunderte Bestandteil der Befestigungsanlagen Donauwörths. Heute befindet sich auf dem Felsen das Patriarchenkreuz mit zwei Querbalken. Dieses erinnert an den Donauwörther Reliquienschatz. Der „Partikel des Heiligen Kreuzes“, welcher ein Geschenk des byzantinischen Hofes an den kaiserlichen Gesandten Mangold I. war, welcher sich heute in der Kirche Heilig Kreuz befindet.
Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.
- (2) Der Fels befindet sich am Rande einer Parkanlage. Randlich finden sich noch Überreste der ehemaligen Befestigungsanlage. In den Felsspalten findet sich eine Vegetation aus Braunstieligem Streifenfarn und Mauerraute. Das Plateau ist von einer Magervegetation besiedelt, welche aufgrund der Unzugänglichkeit einen weitgehend ungestörten Rückzugsort für die Natur inmitten der städtischen Umgebung darstellt.

(3) Der Mangoldfelsen ist ein allochthoner Massenkalkblock aus Oberjurakalkstein der Treuchtlingen Formation (Kimmeridgium). Er ist Teil der Bunten Trümmermassen die im gesamten Gebiet in und um Donauwörth vorkommen. Die Kalkblöcke sind der verwitterungsbeständigste Teil der Bunten Trümmermassen und prägen daher das Relief der heutigen Landschaft. Das gesamte Gelände des Mangoldfelsens ist anthropogen stark verändert. Bis 1301 stand auf dem Felsen noch die mittelalterliche Burg Mangoldstein die von einem Wassergraben umgeben war.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,
 2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.
 4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
 5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
 6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,
 7. Feuer zu machen,
 8. den Felsen zu beklettern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzugeben.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.

5. Die Entnahme von losen Gesteins- und Bodenproben durch öffentliche Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Universitäten, Museen, Geopark Ries e.V.) zu Bildungs- und Forschungszwecken. Die Entnahme ist der unteren Naturschutzbehörde formlos anzugeben.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Eine Befreiung ist unter anderem für folgende Vorhaben notwendig:

- a) Erschließung eines Geotops.
- b) Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
- c) Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
- d) Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
- e) Die Durchführungen von archäologischen Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzugeben.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 19. Juni 1948.

Stefan Rößle
Landrat

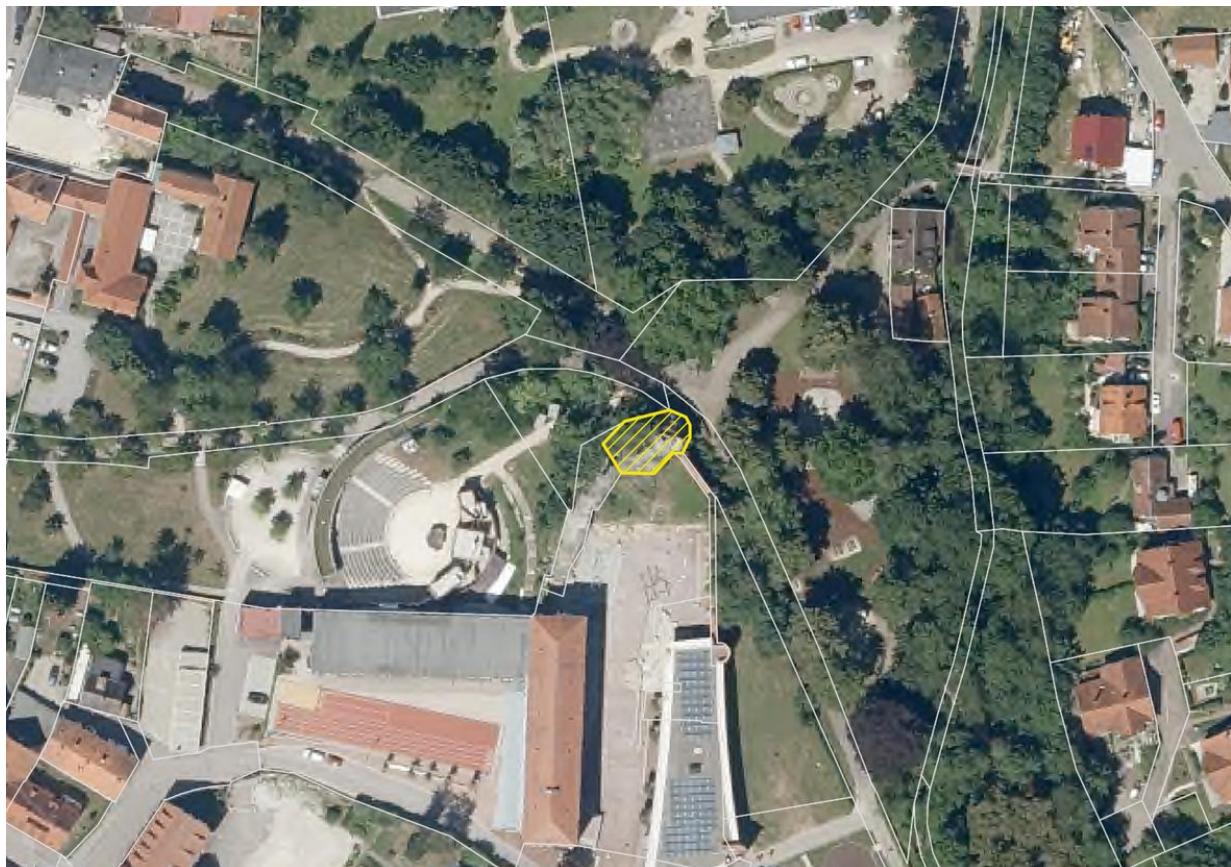


Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:1000

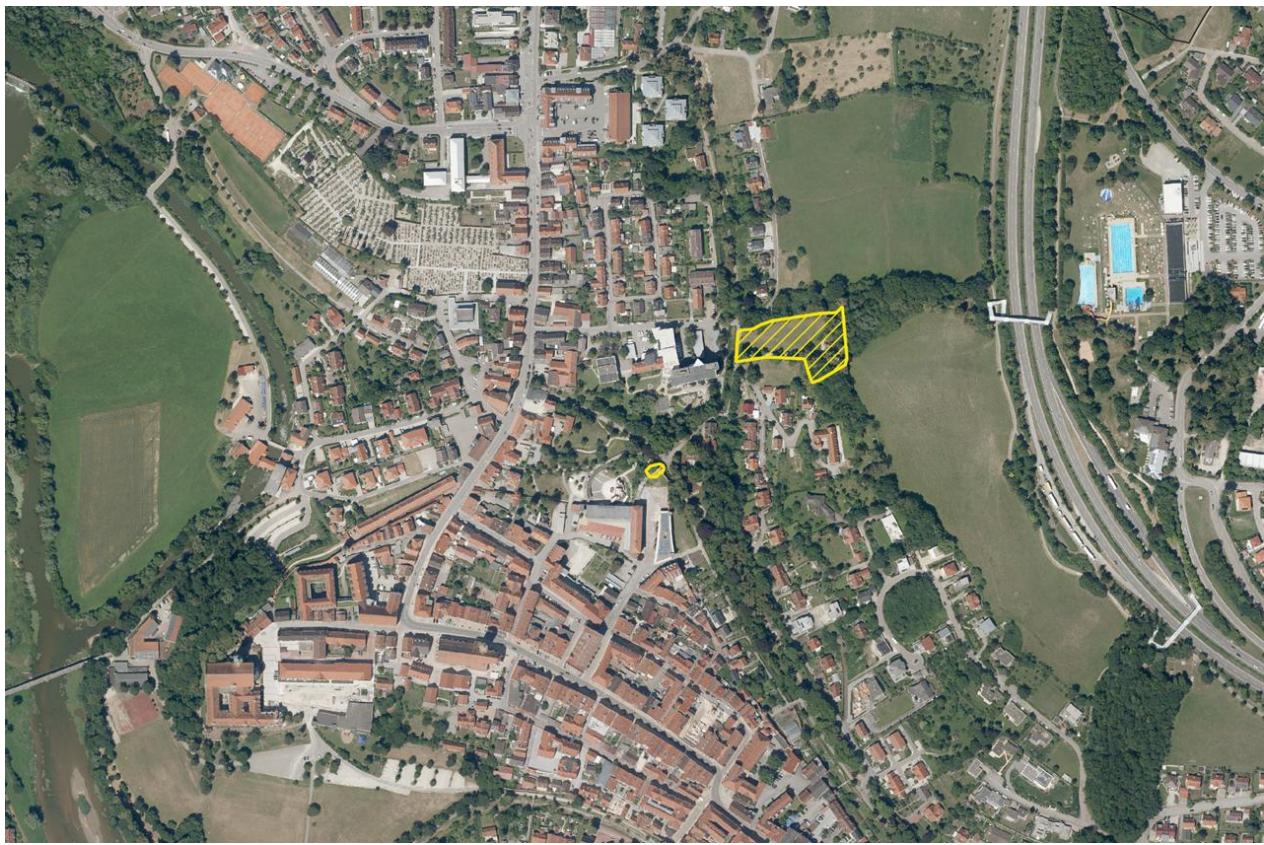


Abbildung 2: Lagekarte im Maßstab 1:5.000

Nr. 9

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über das Naturdenkmal „Ehemaliger Suevit – Steinbruch Amerdingen“
in der Gemarkung Amerdingen, Gemeinde Amerdingen
vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Der ehemalige Suevit - Steinbruch an der Kapellstraße auf Fl. Nr. 107/5 der Gemarkung Amerdingen, Gemeinde Amerdingen wird als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Ehemaliger Suevit – Steinbruch Amerdingen“.

(3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.

(4) Der erdgeschichtliche Gesteinaufschluss, ein alter Suevit – Steinbruch, in der Gemeinde Amerdingen liegt am Ostrand der Gemeinde und umfasst das Flurstück 107/5 Gemarkung Amerdingen.

(5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1:5000 sowie 1:1000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

(1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, die durch den Suevitabbau entstandene bis zu 5m tiefe Grube sowie die dort beheimatete Flora und Fauna dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Der Steinbruch prägt das Ortsbild von Amerdingen und besitzt eine besondere kulturhistorische Bedeutung, da viele historische Gebäude in der Region aus dem dort gewonnenen Suevit erbaut wurden. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.

(2) Die Grube beherbergt an der Sohle mehrere bis zu 1m tiefe Weiher mit ausgedehnten Flachwasserzonen. Diese beheimaten die seltene Seekanne sowie eine durch Schwimmendes Laichkraut gebildete üppige Schwimmblattvegetation. Die Weiher werden aufgrund ihrer ungestörten Lage von einer Vielzahl Amphibien und Libellen besiedelt. In den Verlandungszonen der Weiher findet sich eine Binsengesellschaft in der das seltene Schein – Zypergras wächst. Die trockeneren Bereiche der Grube sind von einem artenreichen Feldgehölz bestockt, welches zahlreichen Singvögeln einen geeigneten Nistplatz bietet.

(3) Im Steinbruch Amerdingen wurde Anfang des 20. Jahrhunderts der Suevit zur Verwendung als Baustein abgebaut. Daher sind viele Gebäude der Gemeinde und der Region aus dem dort gewonnenen Suevit erbaut. Es kann hier, im Gegensatz zu vielen anderen Suevitsteinbrüchen, zwischen zwei unterschiedlichen Variationen des Suevits unterschieden werden. Zum Einen ein heller, feinkörniger und relativ weicher Suevit mit geringem Glasanteil und vielen kleinen (bis ~2cm) gerundeten Gesteinsfragmenten. Im Gegensatz dazu hat der im westlichen Teil des Steinbruchs vorkommende Suevit einen deutlich höheren Glasanteil mit den klassischen, als sogenannte „Flädle“ bezeichneten Glasfetzen. Unter dem Suevit liegt tonreiche Bunte Breccie wodurch sich nach dem Abbauende auf der Steinbruchsohle eine Tümpellandschaft bilden konnte.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,

1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich

1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,

2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,

3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.

4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,
7. Feuer zu machen,
8. die Abbruchkanten zu beklettern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzugeben.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzugeben.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.
5. Die Entnahme von losen Gesteins- und Bodenproben durch öffentliche Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Universitäten, Museen, Geopark Ries e.V.) zu Bildungs- und Forschungszwecken. Die Entnahme ist der unteren Naturschutzbehörde formlos anzugeben.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Eine Befreiung ist unter anderem für folgende Vorhaben notwendig:

1. Erschließung eines Geotops.
2. Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
3. Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
4. Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
5. Die Durchführungen von archäologischen Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzuseigen.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 15. Mai 1981.

Donauwörth, den 11.12.2025
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

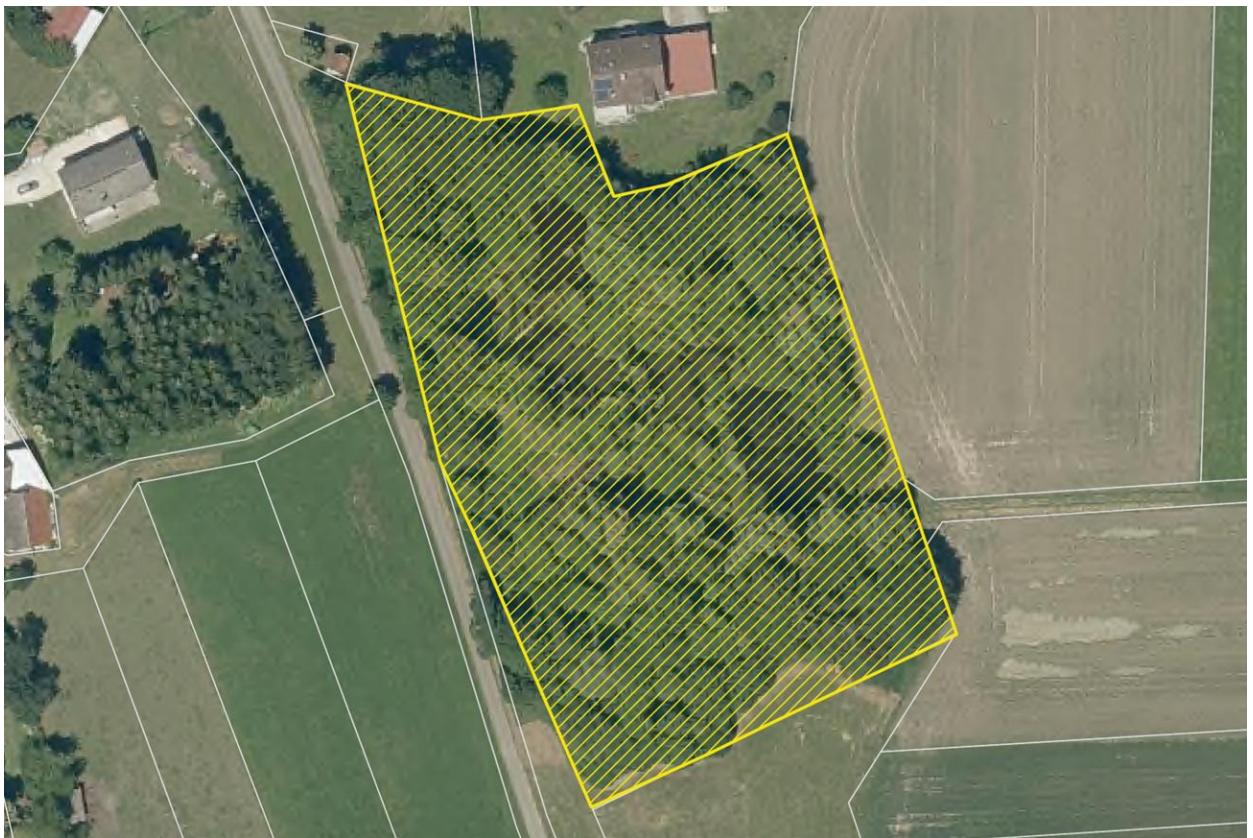


Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:1.000

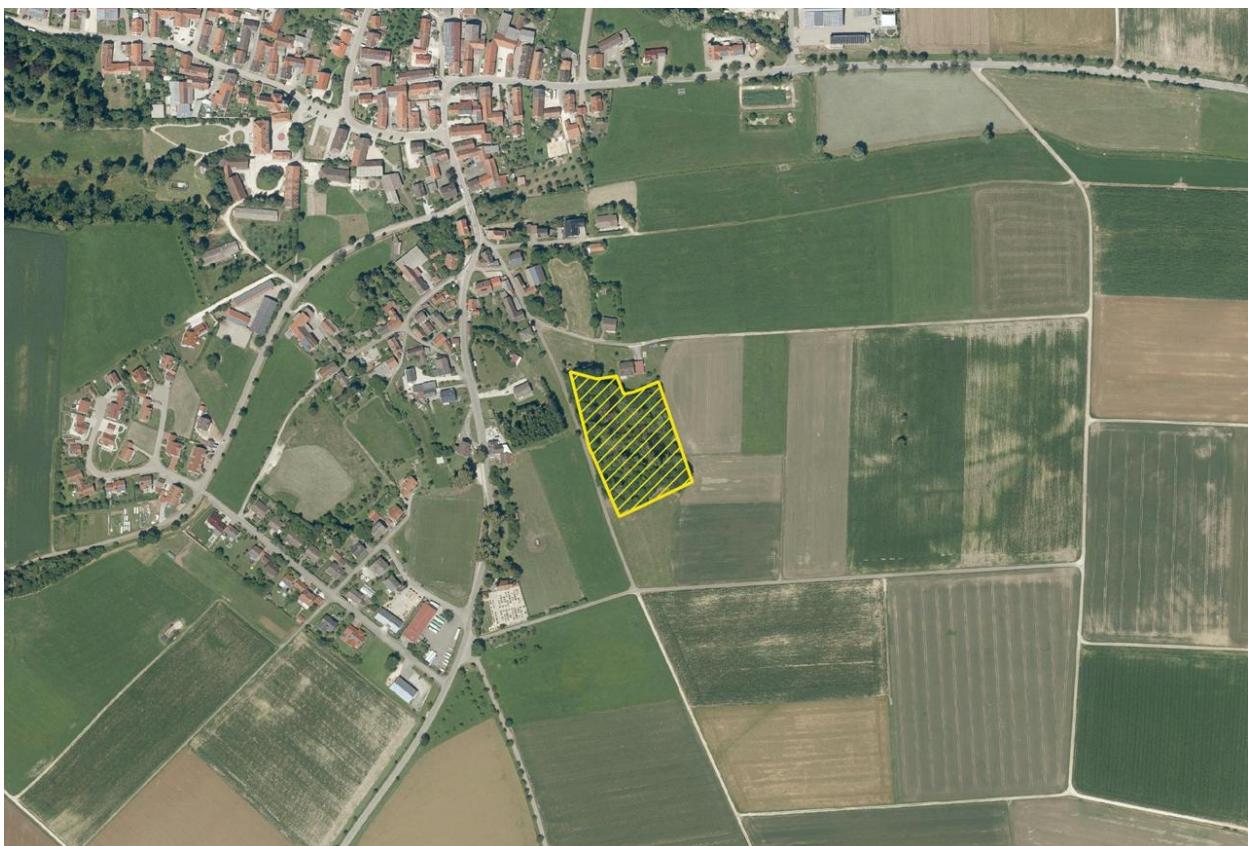


Abbildung 2:Lagekarte im Maßstab 1:5.000

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über das Naturdenkmal „Hexenfelsen“
in der Gemarkung Nördlingen, Stadt Nördlingen
vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Der „Hexenfelsen“ auf Fl. Nr. 3338, Gemarkung Nördlingen, Stadt Nördlingen wird als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Hexenfelsen“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.
- (4) Der Hexenfelsen in der Stadt Nördlingen umfasst eine Teilfläche auf dem Flurstück 3338 der Gemarkung Nördlingen.
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab, 1:5000, 1:1000 sowie der Schummerungskarte im Maßstab 1:1000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

- (1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, die freiliegende Felsformation sowie die zugehörige Flora und Fauna dauerhaft zu schützen und zu erhalten.
Der auf dem Galgenberg gelegene Hexenfelsen liegt in einem bewaldeten Bereich und erhebt sich ca. 5 m über die Umgebung. Der Fels weist zwei Höhlungen von geringer Tiefe auf. Der Fels ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Diese diente im mittelalterlichen Nördlingen Richtstätte. Da er diese Funktion auch im Rahmen der Hexenprozesse erfüllte erhielt er den Namen Hexenfelsen.
Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.
- (2) Die Spalten des Hexenfelsens sind mit einer schattenliebenden Pioniergevegetation mit Braunstieligem Streifenfarn und Mauerraute bewachsen. Das Plateau des Hexenfelsens wird von einer mäßig artenreichen Krautflur eingenommen. In direkter Umgebung des Felsens befinden sich mehrere alte Laubgehölze.
- (3) Der Hexenfelsen befindet sich auf der Marienhöhe, einem Geländesporn am südlichen Stadtrand von Nördlingen. Geologisch liegt die Marienhöhe auf dem inneren Ring des Impaktkraters „Nördlinger Ries“. Der Innere Ringwall besteht aus Gesteinen (Granit, Gneis, Amphibolit) des kristallinen Grundgebirges. Auch der Hexenfelsen selbst besteht an seiner Basis aus diesen Kristallingesteinen, die beim Meteoriteneinschlag vor rund 14,8 Millionen Jahren an die Oberfläche gehoben wurden. Darüber lagert der obere Teil des Felsens, der aus sogenannten Riesseekalken aufgebaut ist. Diese karbonatischen Ablagerungen entstanden nach dem Im-

pakt im flachen Uferbereich und auf Untiefen des Kratersees, der sich im Anschluss an den Einschlag im Ries bildete. Im warmen Klima der Tertiärzeit förderten dort siedelnde Algen, insbesondere der fossile Algenvertreter Chladophorites, die Kalkausfällung. Zusätzlich sorgten Mikroorganismen durch die Bildung von Mikrofilmen und Krusten, sogenannten Stromatolithen, für eine weitere Verfestigung des Karbonats. Die Sedimente enthalten eine Vielzahl fossiler Überreste, darunter stellenweise nahezu reine Lagen aus Schalen der Süßwasserschnecke Hydrobia oder dem Muschelkrebschen Strandesia (früher auch Cypris genannt). Auch eingeschwemmte Landschnecken der Gattung Cepaea konnten in den Gesteinsschichten nachgewiesen werden. Der Hexenfelsen stellt heute einen Erosionsrest dieser weit verbreiteten Ries-Seekarbonate dar und erlaubt einen seltenen Einblick in die geologischen und biologischen Prozesse, die sich im Anschluss an den Meteoriteinschlag im tertiären Kraterbecken abspielten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
 1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
 1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,
 2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.
 4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
 5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
 6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,
 7. Feuer zu machen,
 8. den Felsen zu beklettern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.

4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.

5. Die Entnahme von losen Gesteins- und Bodenproben durch öffentliche Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Universitäten, Museen, Geopark Ries e.V.) zu Bildungs- und Forschungszwecken. Die Entnahme ist der unteren Naturschutzbehörde formlos anzugeben.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Eine Befreiung ist unter anderem für folgende Vorhaben notwendig:

- a) Erschließung eines Geotops.
- b) Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
- c) Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
- d) Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
- e) Die Durchführungen von archäologischen Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzugeben.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,

2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,

3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 21. April 1938.

Donauwörth, den 11.12.2025
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

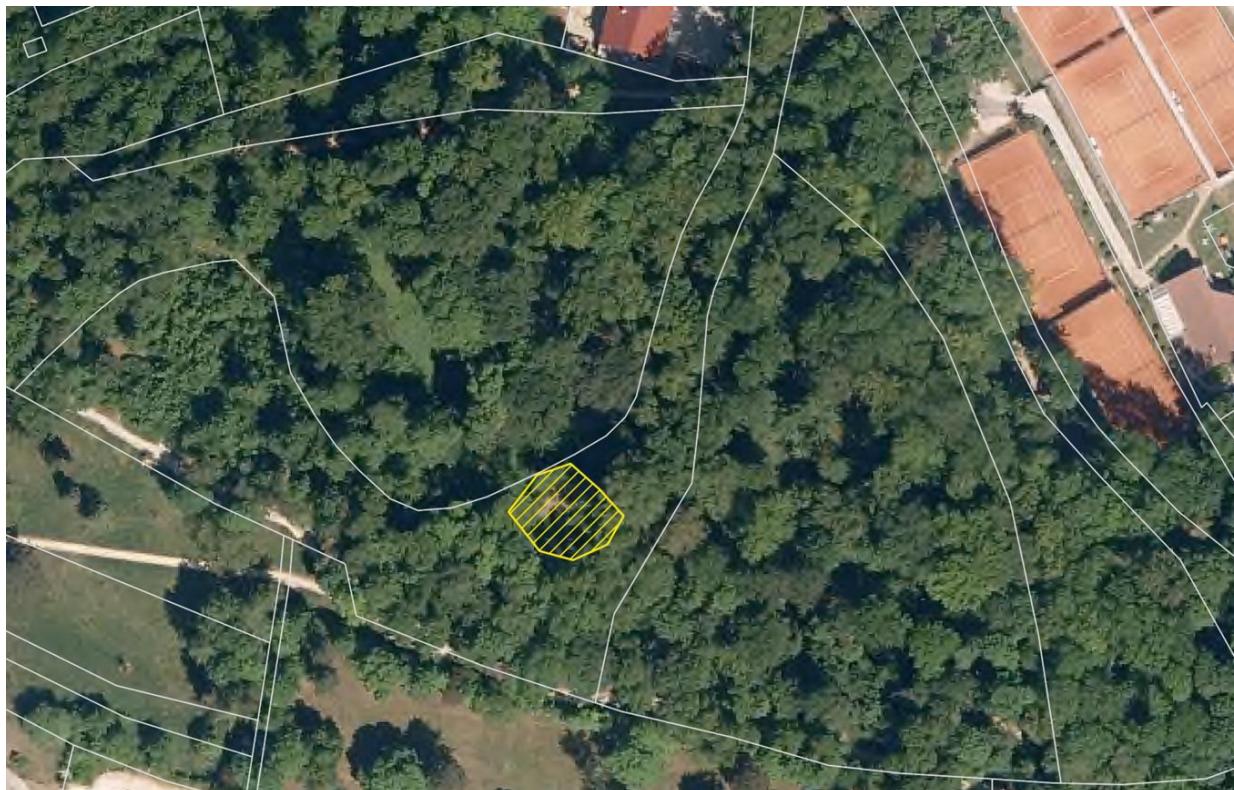


Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:1.000



Abbildung 2: Lagekarte im Maßstab 1:5.000

Nr. 11

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über das Naturdenkmal „Ofnethöhlen bei Holheim“
in der Gemarkung Holheim, Stadt Nördlingen
vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Die Ofnethöhlen auf Fl. Nr. 406/1 der Gemarkung Holheim, Stadt Nördlingen wird als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Ofnethöhlen bei Holheim“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.
- (4) Die Ofnethöhlen in der Stadt Nördlingen liegt im Flurteil „In der Ofnet“ und umfasst eine Teilfläche des Flurstück 406/1 Gemarkung Holheim.
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1:5000 sowie 1:1000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

(1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, die freiliegende Felsformation sowie die zugehörige Flora und Fauna dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

Die Felsformation stellt einen bedeutendes landschaftliches Merkmal dar, und ist für die Umgebung ein bestimmender Bestandteil. Hinzu kommt die enorme kulturhistorische Bedeutung er Höhlen, die bereits in der ausgehenden Eiszeit von Menschen als Behausung genutzt wurden. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.

(2) Die Felsformation beheimatet ein eng verzahntes Mosaik seltener Pflanzengesellschaften in bemerkenswerter Ausprägung. Die trocken – heißen Vorsprünge werden von Mauerpfeffergesellschaften mit Edel-Gamander, Mittlerem Leinblatt und Gewöhnlicher Kugelblume besiedelt. In den feuchteren und schattigeren Felsspalten finden sich Mauerraute, Zerbrechlicher Blasenfarn und der seltene Schwäbische Streifenfarn (*Asplenium x murbeckii*).

(3) Der Megablock des Riegelbergs liegt im südwestlichen Teil des Kraters in der Megablockzone. Dabei handelt es sich um eine parautochthone (nur geringfügig bewegte) Scholle aus zerrütteten Kalkgesteinen des Oberen Jura, vornehmlich Riffkalk. Karsterosion hat an der Südseite des Megablocks über mehrere Millionen Jahre ein Höhlensystem entstehen lassen, dessen Reste heute in Form der Ofnethöhlen sichtbar sind. Sie befinden sich auf etwa 520 m knapp unterhalb des Hügelplateaus. Die Große Ofnethöhle ist mehrere Dutzend Meter lang. Einige Meter über der Großen Ofnethöhle liegt die Kleine Ofnethöhle mit einer Länge von ca. 15 m. Weitere Relikte der Verkarstung sind sog. Rillenkarren (kleine Kanäle/Lösungsriallen mit scharfen Kämmen) an der Kante des Hügelplateaus.

(4) Die ältesten Spuren einer Nutzung der Höhlen durch den Menschen reichen etwa 40.000 Jahre zurück. Die überregionale Bedeutung der Höhlen beruht auf den dort entdeckten Kopfbestattungen von 33 Individuen, datiert um 8.000 v. Chr. Oberhalb der Ofnethöhlen liegt eine rechteckige ca. 100 m lange, teilweise noch gut erkennbare Befestigung der Frühlaténezeit (ca. 500 – 410 v. Chr.). 1974 wurde unterhalb der Ofnethöhlen das Hauptgebäude eines römischen Gutshofs angeschnitten. Dieser wird heute als Villa Rustica bezeichnet. Die Villa Rustica vermittelt heute ein eindrucksvolles Bild vom Landleben zur Römerzeit.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,

1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich

1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,

2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,

3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.

4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,

5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,
7. Feuer zu machen,
8. die Felsformation abseits der ausgewiesenen Wege zu beklettern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.
5. Die Entnahme von losen Gesteins- und Bodenproben durch öffentliche Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Universitäten, Museen, Geopark Ries e.V.) zu Bildungs- und Forschungszwecken. Die Entnahme ist der unteren Naturschutzbehörde formlos anzuzeigen.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Eine Befreiung ist unter anderem für folgende Vorhaben notwendig:

- a) Erschließung eines Geotops.
- b) Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
- c) Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
- d) Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
- e) Die Durchführungen von archäologischen Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 21. April 1938.

Donauwörth, den 11.12.2025
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat



Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:1.500



Abbildung 2: Lagekarte im Maßstab 1:5.000

Nr. 12

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über das Naturdenkmal „Erzgruben am Meilenhard“
in den Gemarkungen Daiting und Natterholz, Gemeinde Daiting
vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Die alten Erzgruben auf Fl. Nr. 839, 1069/6; 1087 der Gemarkung Daiting sowie Fl. Nr. 204 der Gemarkung Natterholz, beide Gemeinde Daiting, werden als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Erzgruben am Meilenhard“.

(3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.

(4) Der alten Erzgruben in der Gemeinde Daiting liegt im Flurteil „Meilenhart“ und umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke 839 und 1069/6 Gemarkung Daiting, Teilfläche des Flurstück 204 Gemarkung Natterholz, sowie das gesamte Flurstück 1087 Gemarkung Daiting.

(5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1:3000, 1:8000 sowie in der Schummerungskarte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

(1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, die ehemaligen Erzgruben am Meilenhard sowie die zugehörige Flora und Fauna dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

Es handelt sich um mehrere Gruben, die trotz ihres Bewuchses mit Gehölzen das Landschaftsbild nach wie vor prägen. Es handelt sich um eine in weiterer Umgebung einzigartige Schöpfung, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Seltenheit ergibt.

(2) Die ehemaligen Eisenerz – Gruben sind mittlerweile von mesophilen Gehölzen bestanden. Im Vergleich zu der umgebenden Landschaft bieten die Gruben ein nur dort vorherrschendes Mikroklima, was spezialisierten Tieren und Pflanzen einen geeigneten Lebensraum bietet.

(3) Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kam zu dem rein landwirtschaftlichen Charakter des Dorfes Daiting das Erzgraben hinzu. Im Tagebau wurde aus tiefen Gruben erhaltiges Gestein gefördert, das im Berger Weiher oder in der Ussel gewaschen wurde. Das gewonnene Erz wurde mit Pferdefuhrwerken nach Obereichstätt gebracht, wo ein Schmelzofen stand. Im Jahre 1860 endete der Vertrag bezüglich des Erzgrabens zwischen Daiting und Obereichstätt. Der geringe Eisengehalt des Erzes (Bohnerz mit 25% Fe-Gehalt), sowie die hohen Fuhrkosten, machten den Betrieb unrentabel. Heute zeugen noch einige tiefe Gruben im Wald zwischen Daiting, Natterholz und Blossenau von dieser "Bergbauzeit". In unmittelbarer Umgebung der Erzgrube im Meilenhard befinden sich Felder mit hoher Bohnerzdichte, die leicht eingesammelt werden können.

(4) Die Bildung der Bohnerzkörper erfolgte weitgehend im späten Paläogen in oberflächennahen Karstwannen die sich im Oberjurakalk bildeten.

Die Plattenkalke von Daiting werden den höheren Mörnsheimer Schichten angerechnet. Sie sind jünger als die Solnhofer Plattenkalke und stellen damit eine Besonderheit dar. Wenn heute von Solnhofener Fossilien die Rede ist, denkt man in erster Linie an die Fundorte bei Solnhofen und Eichstätt, doch nur wenigen ist bekannt, dass Fossilienfunde in Daiting, nördlich von Donauwörth, den Weltruhm der Fossilienlagerstätte „Solnhofen“ begründeten. Der erste publizierte Reptilienfund aus den Plattenkalken von Daiting war ein Meereskrokodil im Jahr 1817. Platte und Gegenplatte dieses Fossilfunds waren in der „Bohnerzgrube am Meulenhard“ bei Daiting geborgen worden. In den folgenden Jahren wurden in Daiting eine ganze Reihe Reptilfunde publiziert, darunter bspw. ein Hochseekrokodil, eine Brückenechse, ein Lang- und Kurzschwanzsaurier und diverse Krebse. In Daiting wurde zudem auch der jüngste Archaeopteryx Nr. 8, das „Daitinger Exemplar“ gefunden. Der Eigentümer einer umfangreichen Daitinger Fossiliensammlung war der königliche Landgerichtsarzt Dr. Schnitzer aus Monheim. Mit dem Stillstand des Bohnerzabbaus Mitte des 19. Jhdts. gerieten auch die Fossilienfundstellen in Vergessenheit bis sie durch die Kartierung des Gemeindesteinbruchs von Prof. Bruno v. Freyberg (Erlangen) und Untersuchungen des Instituts f. Paläontologie und hist. Geologie in München wieder ins Bewusstsein gerückt wurden. Ein kundiger Steinbrecher und Sammler aus Langenaltheim W. Hänel und ein Berliner Hobbypaläontologe P. Ernst erschlossen weitere Stellen und lieferten bis 1988 vorzügliche Funde

§ 3

Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,

1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,
 2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.
 4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
 5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
 6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,
 7. Feuer zu machen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzugeben.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzugeben.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.
5. Die Entnahme von losen Gesteins- und Bodenproben durch öffentliche Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Universitäten, Museen, Geopark Ries e.V.) zu Bildungs- und Forschungszwecken. Die Entnahme ist der unteren Naturschutzbehörde formlos anzugeben.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Eine Befreiung ist unter anderem für folgende Vorhaben notwendig:

- a) Erschließung eines Geotops.
- b) Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
- c) Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
- d) Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
- e) Die Durchführungen von archäologischen Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzugeben.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 19. Juni 1948.

Donauwörth, den 11.12.2025
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

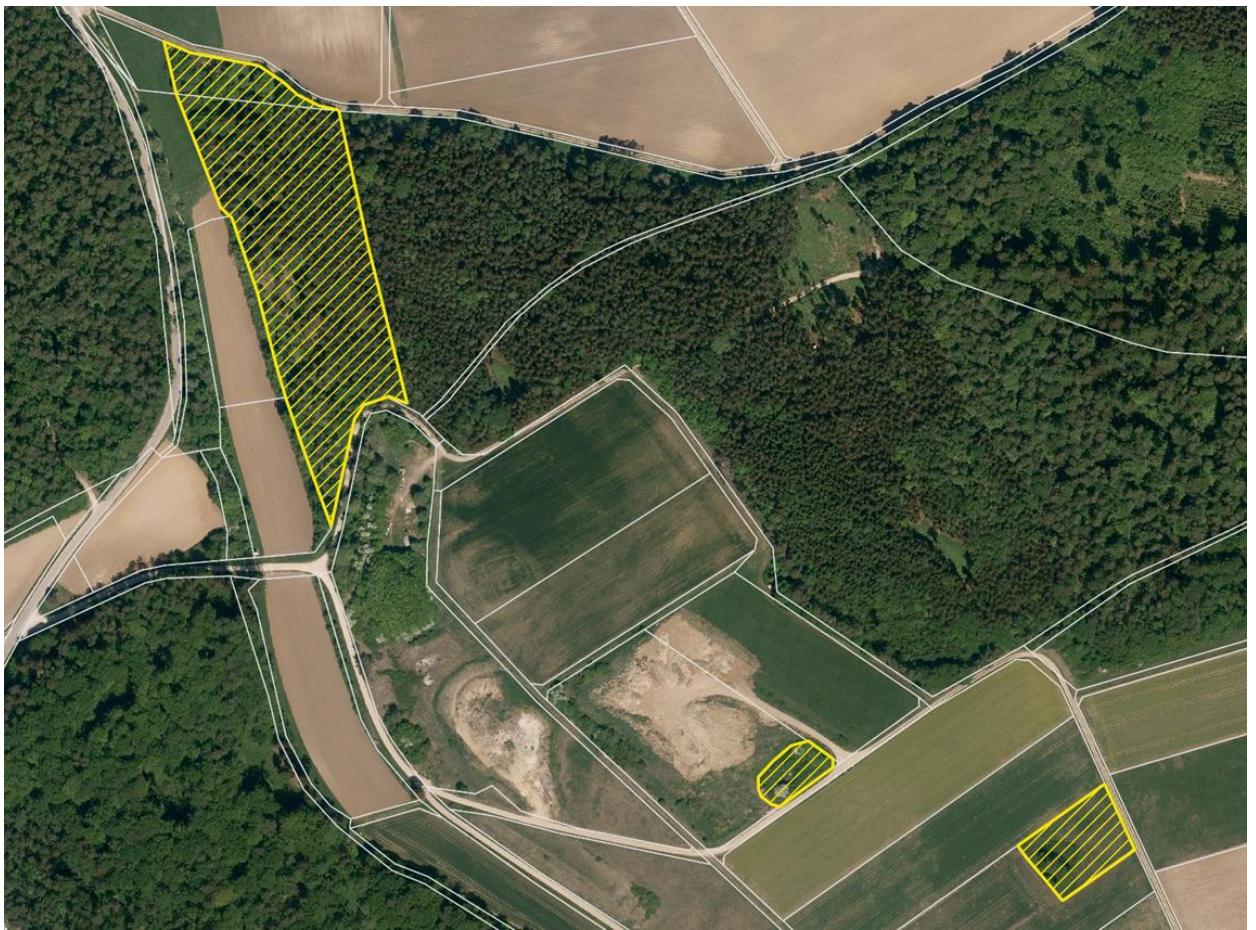


Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:3.000



Abbildung 2: Lagekarte im Maßstab 1:8.000

Nr. 13

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über das Naturdenkmal „Vier Eichen am Eichenweg“
in der Gemarkung Münster, Gemeinde Münster
vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (GBVI. S. 723), erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Die Gruppe der vier freistehenden Eichen auf Fl. Nr. 610 der Gemarkung Münster, Gemeinde Münster wird als Einzelschöpfung der Natur als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Vier Eichen am Eichenweg“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Rings. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab, 1:5000 sowie 1:1000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung der Eichengruppe als Naturdenkmal ist es, diesen eindrucksvollen Großbäumen wegen seines einzigartigen Wuchses als landschaftsprägenden Baumgruppe zu schützen. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
 1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
 1. Teile des Baumes zu beschädigen oder zu entfernen,
 2. das Wurzelwerk des Baumes zu verletzen,
 3. das Wachstum des Baumes auf andere Weise zu stören,

4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.
5. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
6. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
7. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an dem Baum anzubringen, bzw. die Baumrinde zu beschädigen,
8. Feuer zu machen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzugeben.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzugeben.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzugeben.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,

2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigen oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Donauwörth, den 11.12.2025
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

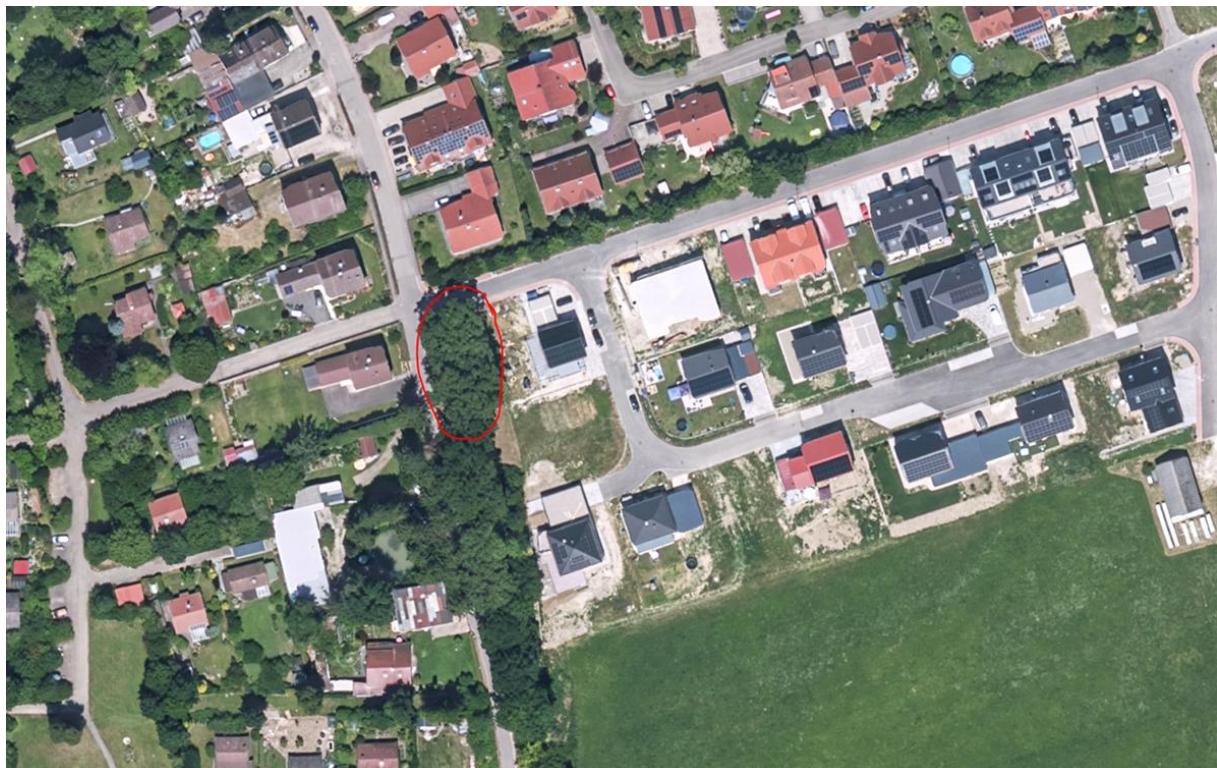


Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:1000



Abbildung 2: Lagekarte im Maßstab 1:5.000

Nr. 14

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über das Naturdenkmal „Ehemaliger Steinbruch bei Wengenhausen“
in der Gemarkung Marktoffingen, Gemeinde Marktoffingen
vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (GBVI. S. 723), erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Der Ehemalige Steinbruch auf Fl. Nr. 228 der Gemarkung Marktoffingen, Gemeinde Marktoffingen wird als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Ehemaliger Steinbruch bei Wengenhausen“.

(3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.

(4) Der erdgeschichtliche Gesteinaufschluss in der Gemeinde Markt Offingen liegt im Flurteil „Furtberg“ und umfasst das Flurstück 228 Gemarkung Markt Offingen.

(5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1:5000 sowie 1:1000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

(1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, die freiliegende Felsformation mit angrenzendem artenreichen Magerrasen sowie die zugehörige Flora und Fauna dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

Der durch Abbau freigelegte Gesteinsaufschluss bietet einen geologisch bedeutsamen Einblick in die Geologie des Riesrands. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.

(2) Der Gesteinsaufschluss selbst sowie kleinflächig anstehender Fels und Felsgrus wird von einer wärme-liebenden Steinkraut – Mauerpfeffergesellschaft bewachsen, geprägt ist diese von Kelch – Steinkraut, Frühlings Hungerblümchen und Scharfem Mauerpfeffer. An den Gesteinsaufschluss schließt sich ein artenreicher Kalkmagerrasen an. Dieser beheimatet ein charakteristisches Artinventar, hierunter Wundklee, Hügel – Meier, Silberdistel, Karthäuser – Nelke und der für das Ries typischen Fransenenzian.

(3) Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um einen Kristallinbreccienaufschluss mit darüber angelagerten Ries-See-Sedimenten. Die polymikte Kristallinbreccie besteht aus Gesteinen wie beispielsweise Gneis, Granit und Amphibolit. Im ehemaligen Steinbruch bei Wengenhausen wurden sogenannte „Shatter Cones – Strahlenkegel“ gefunden. Diese entstehen bei extrem hohen Drücken von bis zu 200 kbar und sind ein Beweis für den Einschlag eines Asteroiden.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,

1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich

1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,

2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,

3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.

4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,

5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,

6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,
7. Feuer zu machen,
8. die Abbruchkante zu beklettern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzugeben.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzugeben.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.
5. Die Entnahme von losen Gesteins- und Bodenproben durch öffentliche Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Universitäten, Museen, Geopark Ries e.V.) zu Bildungs- und Forschungszwecken. Die Entnahme ist der unteren Naturschutzbehörde formlos anzugeben.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Eine Befreiung ist unter anderem für folgende Vorhaben notwendig:

- a) Erschließung eines Geotops.
- b) Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
- c) Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
- d) Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
- e) Die Durchführungen von archäologischen Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzugeben.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Donauwörth, den 11.12.2025
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat



Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:1000



Abbildung 2: Lagekarte im Maßstab 1:5000

Nr. 15

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über das Naturdenkmal „Felspartie mit Hüllenloch“
in der Gemarkungen Harburg und Ronheim, Stadt Harburg
vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Die Felspartie mit Hüllenloch auf Fl. Nr. 1925, 1946 und 1946/2 der Gemarkung Harburg und Fl. Nr. 283 der Gemarkung Ronheim, Stadt Harburg wird als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Felspartie mit Hüllenloch“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.
- (4) Die Felsformation in der Gemeinde Harburg liegt am nördlichen Ortsrand von Harburg und östlich der Wörnitz und umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke 1925, 1946, 1946/2 der Gemarkung Harburg sowie eine Teilfläche des Flurstücks 283 der Gemarkung Ronheim.

(5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1:2.500 sowie 1:8.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

(1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, die freiliegende Felsformation sowie die darin befindlichen Höhlen mit dem sogenannten Hüllenloch dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Die Felsformation stellt einen bedeutendes landschaftliches Merkmal dar und ist nach Westen ein weithin sichtbarer landschaftlicher Bestandteil. Die Felsformation erhebt sich bis zu 50m über die Wörnitz. Die Höhlen befinden sich hierbei in einer Höhe von etwa 20m. Das Höhlenloch selbst ist eine etwa 10m tiefen und 5m hohen begehbarer Höhle. Direkt daran angrenzenden befindet sich eine schmalere und tiefere Höhle, die sich im Innern weiter verzweigt. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.

(2) Die Felspartie ist insgesamt sehr steil. An der Spitze der Abbruchkanten stockt ein mesophiler Laubwald, während sich thermophile Sträucher und Kräuter an den steilen Felswänden halten. Hierunter auch seltene Arten wie die Felsen – Zwergmispel, Elsbeere, Kalk – Blaugras und Echte Kugelblume. Am Fuß der Felspartie befindet sich ein wärmeliebendes Gebüsch mit Rose, Hasel und Waldrebe. Die Felswand mit teils tiefen Spalten und kleinere Höhlungen wird von Wanderfalke und Uhu als Brutplatz genutzt. Die Höhlen mit ihren tiefen Rissen stellen ein potentielles Winterquartier für Fledermäuse dar. Die Felspartie wird zudem von zahlreichen Flechten und Moosen besiedelt, besonders nennenswert sind Vorkommen der Rosettigen Becherflechte, der Falschen Rentierflechte, des Täuschenden Perlmoos und des Hasenpfotenmoos.

(3) Die Felswand am Fischerholz bei Harburg erschließt Kalkgesteine des Oberen Jura (Kimmeridgium). Am Fuß der Wand liegen gebankte Kalke der sogenannten Treuchtlingen Formation die von z.T. fossilführenden Massenkalken überlagert werden. Im oberen Drittel der Felswand befindet sich das „Hüllenloch“. Es zeigt eindeutig die starke Verkarstung des Bereichs. Zudem sind entlang der Felswand diverse Karstspalten sichtbar, die meist mit rotbraunem Lehm verfüllt sind bzw. waren. Die Felswand in ihrer heutigen Form ist nur teilweise natürlichen Ursprungs. Der steile Felsen am Prallhang der Wörnitz veranlasste bereits um 1820 zwei Harburger, dort einen Steinbruch zu eröffnen. Von diesem frühen Steinbruchbetrieb, der bereits nach wenigen Jahrzehnten eingestellt wurde, zeugen heute noch die am Fuß der Felswand gelegenen Schutthügel. Teile der Felswand wurden zudem in der Vergangenheit gesprengt

(4) Einer Sage nach soll vor vielen, vielen Jahren, in Kriegszeiten, als Not und Elend herrschte, ein Hirte seine Schafherde in dieser Höhle verborgen haben. Eines Tages erschien ihm der „Herr der Hölle“ und bot ihm für die Herde ein Kiste voller Gold. Das Gold überstieg den Wert der Herde bei weitem, so dass der Hirte einwilligte. Auch heute noch soll der Schafhirte mit seinem großen schwarzen Hund als Gespenst diesen wertvollen Schatz in der Tiefe der Höhle behüten.

Auf dieser Geschichte soll auch der Name des Hüllenlochs, Höhlenloch, beruhen.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,

1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich

1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,

2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,
7. Feuer zu machen,
8. die Felspartie zu beklettern,
9. die Höhlen in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar zu betreten.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Eine Befreiung ist unter anderem für folgende Vorhaben notwendig:

1. Erschließung eines Geotops.
2. Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
3. Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
4. Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
5. Die Durchführungen von archäologischen Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

6. Die Durchführung von Kartierungsmaßnahmen während der Wintermonate.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzuseigen.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 19. Juni 1948.

Donauwörth, den 11.12.2025
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat



Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:2.500



Abbildung 2: Lagerkarte im Maßstab 1:8.000

Nr. 16

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über das Naturdenkmal „Höhenrücken Wedelbuck mit Felspartien“
in der Gemarkung Harburg, Stadt Harburg
vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Der Höhenrücken Wedelbuck mit Felspartien auf Fl. Nr. 1095 der Gemarkung Harburg, Stadt Harburg wird als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Höhenrücken Wedelbuck mit Felspartien“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.
- (4) Der Höhenrücken sowie die Felspartien mit angrenzendem Kalkmagerrasen und Schluchtwald in der Gemarkung Harburg befinden sich südwestlich der Wörnitz und umfassen das Flurstück 1095 Gemarkung Harburg.
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1:3000 sowie 1:10.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

- (1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, die freiliegende Felsformation sowie den daran angrenzenden artenreichen Halbtrockenrasen und mesophilen Laubwald sowie die zugehörige Flora und Fauna dauerhaft zu schützen und zu erhalten.
Die bis zu 50m über die Wörnitz aufragende Felsformation stellt einen bedeutendes landschaftliches Merkmal dar und ist nach Osten ein weithin sichtbarer landschaftlicher Bestandteil. Zudem prägt die Formation das Ortsbild von Harburg und ist charakteristisch für „das Tor ins Ries“. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.
- (2) Der Wedelbuck beherbergt zahlreich naturschutzfachlich sehr wertvolle Biotope. Die Felsen selbst werden von einer artenreichen Mauerpfeffergesellschaft besiedelt. Zu den Felsbewohnern zählen neben Weißen und Scharfen Mauerpfeffer auch Traubengamander und Sprossende Felsennelke. Daran angrenzend findet sich in den flachgründigen teils noch sehr steilen Bereichen ein Halbtrockenrasen mit teils bemerkenswerter Artenvielfalt. Auf dem Magerrasen finden sich zahlreiche Arten der roten Liste, hierunter der Zwerp – Schneckenklee, das Sand – Fingerkraut, die Ohrlöffel – Lichtnelke und das Hügel - Veilchen. Die tiefgründigeren Hänge sind von einem schluchtwaldartigem Laubwald alter Ausprägung bestanden. Charakteristisch sind die alten Hainbuchen, die Krautschicht ist mit Leberblümchen, Waldmeister und Wald – Bingelkraut gut ausgebildet. Im Übergang von Magerrasen zu Wald finden sich Wacholder und Mehlbeere.

(3) Der Höhenrücken am Wedelbuck liegt südöstlich des Nördlinger Rieses und besteht aus massigen Kalksteinen des Oberjura, insbesondere aus den Schichten des Treuchtlinger Marmor (Kimmeridgium). Diese Gesteine verwittern vergleichsweise langsam, was zur Ausbildung des markanten, felsigen Rückens geführt hat.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
 1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
 1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,
 2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.
 4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
 5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
 6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,
 7. Feuer zu machen,
 8. die Felspartie zu beklettern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzugeben.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzugeben.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.
5. Die Entnahme von losen Gesteins- und Bodenproben durch öffentliche Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Universitäten, Museen, Geopark Ries e.V.) zu Bildungs- und Forschungszwecken. Die Entnahme ist der unteren Naturschutzbehörde formlos anzugeben.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Eine Befreiung ist unter anderem für folgende Vorhaben notwendig:

1. Erschließung eines Geotops.
2. Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
3. Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
4. Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
5. Die Durchführungen von archäologischen Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 19. Juni 1948.

Donauwörth, den 11.12.2025
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle



Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:3.000

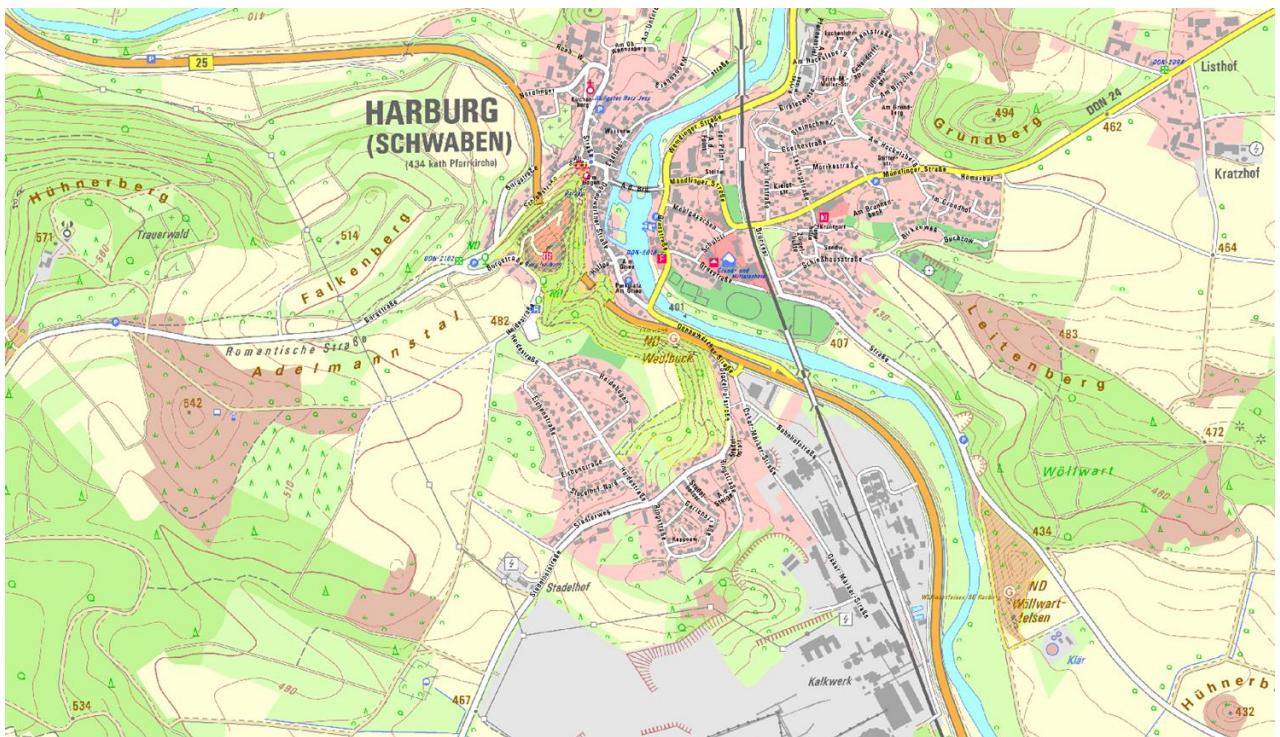


Abbildung 2: Lagekarte im Maßstab 1:10.000

Nr. 17

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über das Naturdenkmal „Hohlensteinhöhle“
in der Gemarkung Ederheim, Gemeinde Ederheim
vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Die „Hohlensteinhöhle“ auf Fl. Nr. 1229 der Gemarkung Ederheim, Gemeinde Ederheim wird als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Hohlensteinhöhle“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.
- (4) Die Hohlensteinhöhle in der Gemeinde Ederheim liegt in der Waldpartie Giesregen und umfasst eine Teilfläche des Flurstück 1229 Gemarkung Ederheim.
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1:1.000, 1:10.000 sowie in der Schummerungskarte im Maßstab 1:2.500 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

- (1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, die Hohlensteinhöhle sowie die sie beherbergende Felsformation und die zugehörige Flora und Fauna dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Die aus zwei Kammern bestehende circa 20 m tiefe Höhle ist vollständig von einem gut gestuften Laubmischwald umgeben. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.
- (2) Die Hohlensteinhöhle ist äußerlich mit Braunstieligem Streifenfarn sowie Mauerraute bewachsen. Die Höhle selbst ist ein bedeutendes Winterquartier für mehrere Fledermausarten. Bekannte Arten sind das Große Mausohr, das Braune Langohr sowie die Breitflügelfledermaus.
- (3) Die Hohlensteinhöhle ist ein ca. 20 m tiefer Hohlraum in Oberjura-Kalkstein. Vermutlich handelt es sich um mehrere Kalk – Megablöcke (allochthone Schollen) die durch den Meteoriteinschlag als Teil der Bunten Trümmermassen ausgeworfen und neben- bzw. übereinander zum Liegen gekommen sind. Nach dem fünf Meter breiten und drei Meter hohen Eingang fällt die Höhle etwa 20 Meter relativ steil ab und endet nach einem kurzen Gang in einem kleinen saalähnlichen Raum.
- (4) Besondere Aufmerksamkeit hat die Hohlenstein-Höhle durch archäologische Ausgrabungen in den Jahren 1911 und 1912 unter der Leitung von Ferdinand Birkner und Ernst Frickhinger erfahren. Dabei wurde anscheinend der gesamte Höhlenraum bis auf 4 m Tiefe unter dem damaligen Höheniveau ausgegraben. In einem hangenden Schichtpaket im vorderen Teil der Höhle fanden die Ausgräber mittelalterliche und vorgeschichtliche Keramik zusammen mit Haustierresten. Etwa 2,3 m unter dem damaligen Laufhorizont wurden dann Steinartefakte, Schmuck und Faunenreste (Rentier und Pferd) z.T. mit Schnittspuren gefunden. Einen halben Meter tiefer kamen weitere Steinartefakte, ein Pfriem und Faunenreste zutage. Im hinteren Teil der Höhle konnten die Ausgräber nicht fündig werden (Birkner und Frickhinger 1912). Besondere Aufmerksamkeit hat der Fund einer aus mehreren Fragmenten bestehenden Kalksteinplatte erfahren, auf der Zeichnungen von

sechs abstrakten Frauenfiguren und der Kopf eines Wildpferdes zu sehen sind (vgl. Bosinski 1982). Der gesamte ältere Fundkomplex wird dem Magdalénien zugerechnet.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
 1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
 1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,
 2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.
 4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
 5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
 6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,
 7. Feuer zu machen,
 8. den Felsen zu beklettern,
 9. die Höhle in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende März zu betreten.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzugeben.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzugeben.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.
5. Die Entnahme von losen Gesteins- und Bodenproben durch öffentliche Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Universitäten, Museen, Geopark Ries e.V.) zu Bildungs- und Forschungszwecken. Die Entnahme ist der unteren Naturschutzbehörde formlos anzugeben.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Eine Befreiung ist unter anderem für folgende Vorhaben notwendig:

1. Erschließung eines Geotops.
2. Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
3. Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
4. Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
5. Die Durchführungen von archäologischen Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.
6. Die Durchführung von Kartierungsmaßnahmen während der Wintermonate.

§6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.

§7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 29. Juli 1948.

Stefan Rößle
Landrat



Abbildung 1: Lagekarte im Maßstab 1:1.000

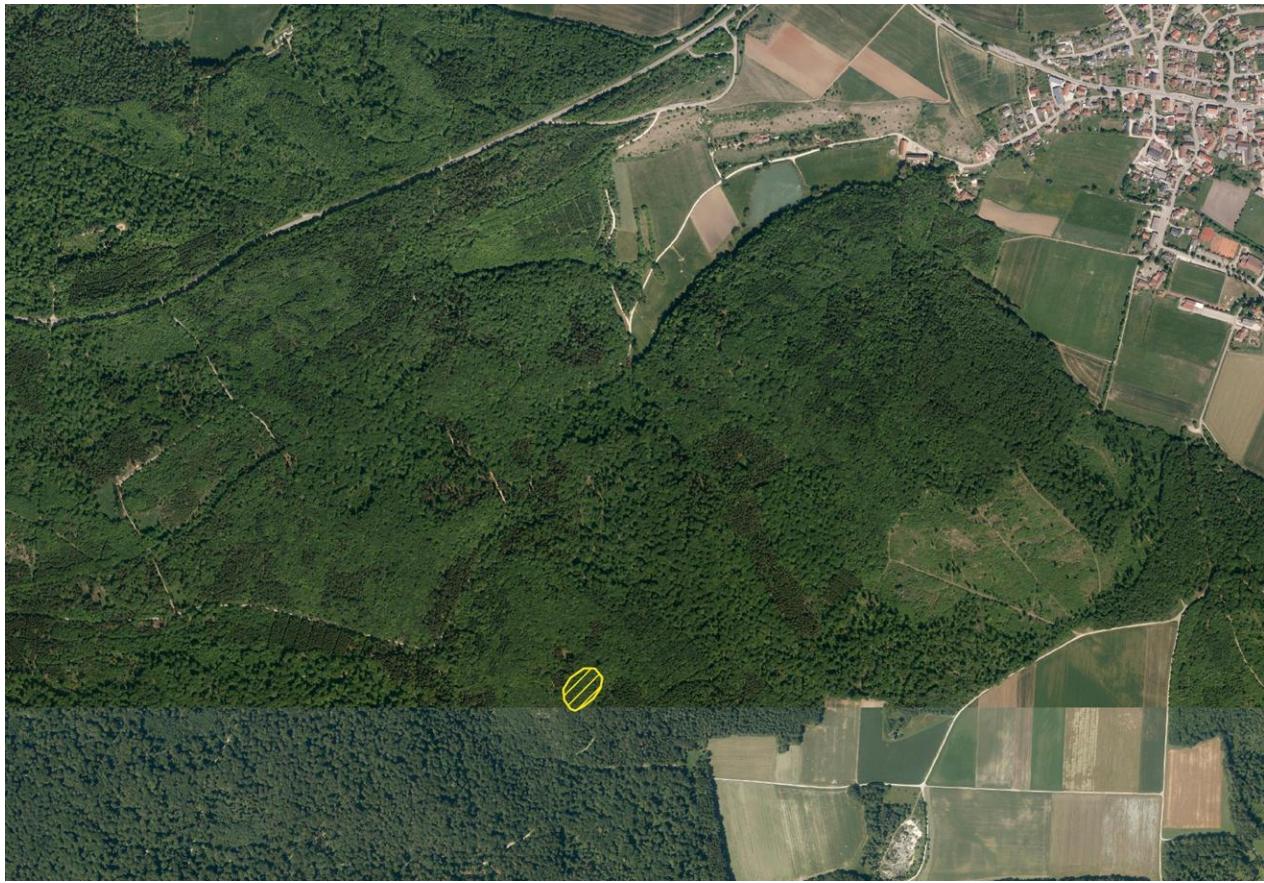


Abbildung 2: Lagekarte im Maßstab 1:10.000

Nr. 18

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries
über die Aufhebung eines Naturdenkmals in der Gemarkung Ehingen,
Gemeinde Ehingen vom 11.12.2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Der mit Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Donau-Ries unter Nr. 15 begründete Schutz einer Linde auf Fl. Nr. 135 der Gemarkung Ehingen (Amtsblatt Nr. 18 vom 21. April 1938 damals Bezirksamt Nördlingen) als Naturdenkmal wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Donauwörth, den 11.12.2025

Stefan Rößle
Landrat

Nr. 19

Bekanntmachung des Berichtes über die Beteiligung des Landkreises Donau-Ries an Unternehmen in Privatrechtsform

Der Bericht über Beteiligungen des Landkreises Donau-Ries an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) für das Jahr 2024 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 11.12.2025 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, Haus C, Zimmer 184, in Donauwörth während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Außerdem ist der Beteiligungsbericht auf der Internetseite des Landratsamtes (www.donau-ries.de) eingestellt.

Donauwörth, den 22.12.2025
Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

**Nr. 20
Öffentliche Zustellung**

Gegen Herrn Lukas Strehle, geb. 16.12.1999, aktuell unbekannter Aufenthalt, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 02.09.2025 eine Androhung eines Zwangsgeldes mit dem Aktenzeichen 221.8-1430-4-245509 mit Rechnung erlassen.

Die Anordnung wird hiermit öffentlich zugestellt. Diese kann von Herrn Strehle oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Heilig-Kreuz-Str. 19, Kloster Heilig Kreuz, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Aufforderung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Rechtsbehelfe können innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Donauwörth, den 16.12.2025
Landratsamt Donau-Ries

Schweinbeck
Regierungsdirektor

**Nr. 21
Öffentliche Zustellung im Amtsblatt:**

An Herrn Nedilko Serhii, geb. am 04.12.1971, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 30.12.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-016596AS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Nedilko oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

**Nr. 22
Öffentliche Zustellung:**

An Herrn Adan Ali, geb. 03.01.1998, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 28.11.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-016485DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Ali oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 08.12.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 23

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des
Landkreises Donau-Ries

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Landrats
am 08.03.2026**

Für die Wahl des Landrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 08.01.2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, evtl. ² : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ² : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. / Aktive Liste-Junge Bürger Donau-Ries e.V.	Marb Claudia, stellv. Landrätin, 2. Bürgermeisterin, Rain

²Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

02	FREIE WÄHLER Bayern	Dinkelmeier Michael, Verwaltungsfachwirt, 1995, Stadtrat, Wemding
03	Alternative für Deutschland Bayern	Singer Ulrich, Dipl.-Jur. Univ., Rechtsanwalt, 1976, MdL, Kreisrat, Donauwörth
04	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	Riedelsheimer Albert, Dipl.-Soz.Päd. (FH), Sozialarbeiter, 1966, Kreisrat, Stadtrat, Donauwörth
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Müller Claudia, Dipl.-Ing. (FH), Bauingenieurin, 1971, Kreisrätin, Stadträtin, Harburg (Schwaben)
11	Freie Demokratische Partei	Dr. Tanner Mark, Hautarzt, Kreisrat, ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht, Nördlingen

09.01.2026

Schweinbeck, Kreiswahlleiter

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des
Landkreises Donau-Ries

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am 8. März 2026**

Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 08.01.2026
(59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)
03	Alternative für Deutschland (AfD)
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Parteifreie Wählergruppe PWG Donau-Ries e.V. (PWG)
07	Aktive Liste / Junge Bürger Donau-Ries e.V. (AL/JB)
08	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
09	Donau-Rieser Frauenliste e.V. (Frauenliste)
10	DIE LINKE (DIE LINKE)
11	Freie Demokratische Partei (FDP)
12	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

09.01.2026

Schweinbeck, Kreiswahlleiter

Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert um

Herrn Gottfried Hänsel Kreisrat

der am 20. Dezember 2025 plötzlich und unerwartet für immer von uns gegangen ist.

Der Verstorbene war von 1978 bis 1990 und ab 1996 Mitglied des Kreistages Donau-Ries. In diesen vielen Jahren hat er die Entwicklung des Landkreises auf vielen Feldern pflichtbewusst und äußerst aktiv mitgestaltet. Ganz besonders engagierte er sich für seine Anton-Jaumann-Realschule in Wemding, für den öffentlichen Personennahverkehr, als Vorsitzender des Kreisrechnungsprüfungsausschusses sowie für das Kreisseniorenheim in Wemding und die Seniorenarbeit im Allgemeinen.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für das außergewöhnlich hohe Engagement fußend auf seinem christlichen Wertefundament. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Landkreis Donau-Ries
Stefan Rößle, Landrat**

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**